

Erläuterungen zum Entwurf des Zielabweichungsbescheides für die Fa. Schlamann KG, Am Kalksandsteinwerk 2 in 31608 Marklohe

Geplantes Vorhaben

die Firma Schlamann KG hat mit Schreiben vom 09.11.2012 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beim Landkreis Nienburg/Weser beantragt. Damit sollen in der Gemarkung Oyle abweichend von den Zielen der Regionalplanung die Voraussetzungen für den Bau einer WEA im südlichen Bereich eines im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung ermöglicht werden. Es handelt sich um eine raumbedeutsame WEA, die außerhalb des in rd. 350 m westlich befindlichen Vorrangstandorts für Windenergienutzung im RROP liegt. Die Zulässigkeit der geplanten WEA ist daher noch im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Gemäß RROP - Ziel D 1.8 03 - müssen in Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Errichtung einer WEA ist nicht mit dem Ziel Rohstoffgewinnung vereinbar. Daher wird geprüft, das Vorranggebiet im Süden zu verkleinern. Die Antragstellerin hat hierzu ein lagerstättenkundliches Gutachten vorgelegt, wonach sich die südlich an das Betriebsgelände der Firma angrenzenden Flächen nicht für einen wirtschaftlichen Abbau eignen.

Im Verfahren wird geprüft, ob im Bereich des Plangebiets eine Abweichung vom Ziel der Rohstoffgewinnung möglich ist. Das Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt, um die Errichtung der WEA – vorbehaltlich der Zulässigkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren – kurzfristig zu ermöglichen.

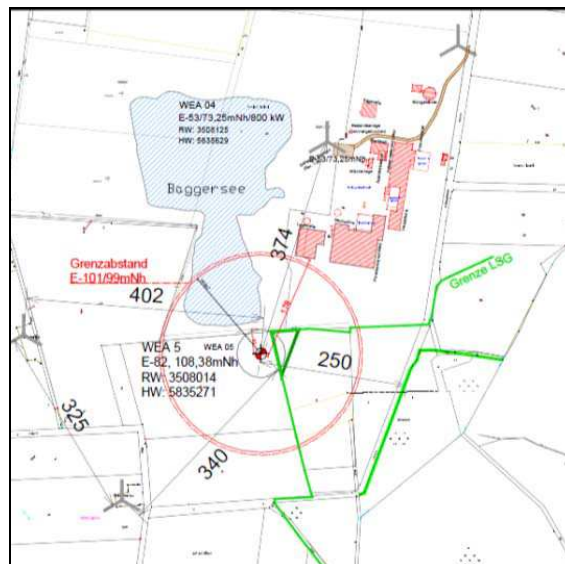


Abb. 1: WEA-Standort südlich des Betriebsgeländes

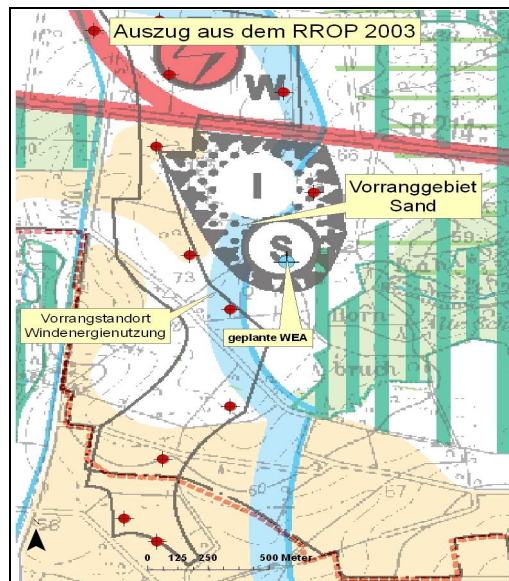


Abb. 2: Lage der WEA im VG Rohstoffgewinnung (westlich: Vorrangstandort Windenergienutzung)

Verfahrensrechtliche Vorgaben

Gemäß § 8 NROG kann eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG nur im Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

In den Verwaltungsvorschriften zum NROG i.d.F. vom 07.06.2007 die für die Neufassung des NROG vom 18.07.2012 zum großen Teil noch anwendbar sind, werden die Bedingungen für eine Zielabweichung näher erläutert. So wird unter Nr. 1.2.2 ausgeführt, dass die Grundzüge der Planung immer dann berührt sind, wenn die Zielabweichung für das Vorhaben den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich zerstört. Das bei der Aufstellung des RROP erzielte Abwägungsergebnis darf nicht derart verändert werden, dass wieder Konflikte aufbrechen. Wenn die hinter dem Raumordnungsziel stehende Steuerungsabsicht des Landkreises – hier: Ermöglichung eines Bodenabbaus - durch das Zulassen einer Zielabweichung vereitelt würde (indem nämlich ein Präzedenzfall – „Salamitaktik“ - geschaffen würde), wäre eine Einzelfallentscheidung nicht möglich.

In Nr. 1.2.3 stellt der Gesetzgeber klar, dass eine Entscheidung über eine Zielabweichung die eindeutige und uneingeschränkte Zustimmung aller fachlichen berührten Stellen, damit sind ausdrücklich nur öffentliche Stellen und Kammern angesprochen, erfordert. Verbände und Interessenvertretungen sind nicht in eine Entscheidung über eine Zielabweichung einzubeziehen. Sofern eine fachlich berührte Stelle ihr Einvernehmen an bestimmte Voraussetzungen knüpft, gilt das Einvernehmen nur dann als hergestellt, sofern der Zielabweichungsbescheid unter diesen Bedingungen ergeht.

Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung und Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung

Die Errichtung einer WEA im Vorranggebiet für Rohstoffsicherung würde den im LROP festgelegten Zielen zur Rohstoffsicherung widersprechen, sofern nicht einer der im LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 S. 2-4 geregelten Ausnahmetatbestände in Betracht kommt. Diese Ausnahmen ermöglichen Flächenreduzierungen, wenn berücksichtigungspflichtige Belange vorliegen, die bei der Aufstellung des LROP noch nicht bekannt waren. Da neue Informationen über die Abbauwürdigkeit der Rohstoffe im betroffenen Bereich des Vorranggebiets für Rohstoffsicherung (LROP-Vorranggebiet Nr. 125) vorliegen, ist dieser Tatbestand hier gegeben. Daher ist von einem atypischen Einzelfall auszugehen, der die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Reduzierung des Vorranggebiets für Rohstoffsicherung wird im Rahmen der Änderung des RROP berücksichtigt. Grundlage ist das Gutachten der Fa. Schwenke.

Benehmen mit den Gemeinden

Mit Schreiben vom 23.11.2012 wurden die Samtgemeinden Marklohe, die benachbarten Samtgemeinden Siedenburg, Grafschaft Hoya, Liebenau, die Stadt Nienburg und der Landkreis Diepholz beteiligt.

Die Samtgemeinde Marklohe als vom Planvorhaben direkt betroffene Gemeinde hat mit Schreiben vom 06.02.2013 mitgeteilt, dass die Angelegenheit dem Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 31.01.2013 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Ausschuss festgestellt, dass die Samtgemeinde Marklohe gegen die beantragte Zielabweichung zugunsten der geplanten WEA in der Gemarkung Lemke innerhalb eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung keine Bedenken erhebt.

Die Stadt Nienburg/Weser hat mit Schreiben vom 02.01.2013 keine Bedenken mitgeteilt; ebenso die Samtgemeinde Siedenburg mit Schreiben vom 13.12.2013.

Die Samtgemeinden Liebenau und Grafschaft Hoya sowie der Landkreis Diepholz haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen

Mit Schreiben vom 23.11.2012 haben folgende Stellen ihr Einvernehmen zur Zielabweichung erteilt bzw. keine Bedenken erhoben:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML)

Das ML erteilt als oberste Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2013 das Einvernehmen gem. § 8 NROG zur beantragten Abweichung vom LROP-Ziel Rohstoffgewinnung. Sie ist dem Bescheid in der **Anlage** beigefügt.

Das Einvernehmen steht unter dem Vorbehalt, dass weitere Ziele der Raumordnung nicht verletzt sind. Dabei weist das ML auf die Ziele zur Windenergienutzung im rechtswirksamen RROP hin. Der geplante WEA-Standort befinde sich außerhalb der im RROP dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Festlegung dieser Gebiete sei mit dem Ausschluss der Windenergienutzung an anderer Stelle im Landkreis Nienburg/Weser verbunden. Der Landkreis Nienburg/Weser müsse bei seiner Genehmigungsprüfung im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die geplante WEA die Raumordnungsklausel in § 35 Abs. 3 BauGB beachten. Es sei in diesem Rahmen zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Sofern diese Prüfung positiv ausfalle, läge kein Zielkonflikt vor und könne die raumordnerisch festgelegte Ausschlusswirkung an dieser Stelle überwunden werden.

Das ML bittet vor Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Bescheidentwurfs, da das Verfahrensergebnis gemäß § 19 Abs. 2 S. 3, 2. Halbsatz NROG der vorherigen Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde bedarf.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG teilt mit Stellungnahme vom 06.12.2012 mit, dass gegen die Errichtung einer WEA im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in diesem Fall keine Bedenken bestehen, da die südlich des Lagerplatzes des Kalksandsteinwerks liegenden Flächen hohe Abraummächtigkeiten besitzen.

Ein Flächenausgleich in Form einer Neuausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung im RROP bei Sudhalenbeck (Rohstoffsicherungsgebiet 3320 S/1) wird für wünschenswert gehalten.

Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover

Die IHK Hannover teilt mit Stellungnahme vom 06.12.2012 mit, dass sie ihr Einvernehmen zur vorgesehenen Zielabweichung (Verkleinerung eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung zugunsten der Errichtung einer WEA) erteile. Grund sei ein lagerkundliches Gutachten, das belege, dass sich die südlich an das Betriebsgelände der Fa. Schlamann KG angrenzenden Flächen nicht für einen wirtschaftlichen Abbau eignen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hannover

Das GAA Hannover mit E-Mail vom 15.01.2013 mitgeteilt, dass es das Einvernehmen erteile. Aus dem Gutachten der Fa. Schwenke Geo Consult vom 10.04.2010 ginge hervor, dass ein wirtschaftlicher Sandabbau auf den südlich des Lagerplatzes des Kalksandsteinwerks liegenden Flächen nicht möglich wäre. Die Entwicklungsmöglichkeit der Firma sei nicht betroffen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die LWK teilt mit Schreiben vom 20.12.2012 mit, dass keine Anregungen und Bedenken gegen die Zielabweichung vorgebracht werden.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Die UBB hat mit Stellungnahme vom 10.01.2013 mitgeteilt, dass die Fläche des Plangebiets nicht im Altlastenkataster geführt wird. Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder vorherige Altlastenerkundungen liegen nicht vor.

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Die UNB teilt mit Stellungnahme vom 10.01.2013 teilt, dass gegen die beantragte Zielabweichung zugunsten einer WEA keine Bedenken erhoben werden.

Raumordnerische Bewertung

Verkleinerung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung

Die in der Stellungnahme des ML unter 1. bis 4. aufgeführten Hinweise zur Abweichung vom Ziel der Rohstoffgewinnung werden im Rahmen des RROP-Änderungsverfahrens berücksichtigt. Das Gebiet wird im südlichen Bereich aufgrund neuer Erkenntnisse zur Abbauwürdigkeit verkleinert und neu abgegrenzt. Die Darstellung erfolgt im RROP. Es könnte sich um einen rd. 10 ha großen Bereich handeln, der aus dem Gebiet herausgenommen wird. Dabei werden die lagerstättenkundliche Bewertung der Schwenke Geo Consult vom 10.04.2010 sowie die Stellungnahme des LBEG berücksichtigt. Die aus dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung herauszunehmende Fläche ist vom Gutachter noch zu konkretisieren, da die vorgelegten Planunterlagen kartographisch zu unscharf sind. Im Rahmen der laufenden RROP-Änderung sind hierzu ergänzende räumlich konkrete Unterlagen vorzulegen. Im Genehmigungsverfahren muss der Nachweis erbracht werden, dass durch die Flächeninanspruchnahme der WEA und die für den Betrieb der Anlage notwendige Verkehrsfläche das weiterhin bestehende Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt.

Im Änderungsverfahren des RROP wird weiterhin geprüft, ob eine mit Schreiben vom 15.05.2013 im Auftrag des Antragstellers der Zielabweichung vorgeschlagene Tauschfläche für Rohstoffgewinnung im RROP dargestellt werden kann.

Aus Sicht der Regionalplanung kann auf Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Bewertung der Abbauqualitäten der Abweichung vom Ziel „Rohstoffgewinnung“ im Plangebiet zugestimmt werden.

Planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten WEA

Die Erteilung des Einvernehmens durch die Oberste Landesplanungsbehörde steht unter dem Vorbehalt, dass weitere Ziele der Raumordnung nicht verletzt werden. Bei der geplanten WEA handelt es sich insbesondere aufgrund ihrer Höhe von rd. 150 m um ein raumbedeutsames Vorhaben. Sie befindet sich außerhalb des rd. 350 m westlich befindlichen Vorrangstandorts für Windenergienutzung im RROP. Die Antragstellerin plant, die WEA zur Versorgung ihres dort ansässigen Betriebes einzusetzen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der WEA wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

geprüft. Dabei ist die Raumordnungsklausel in § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten. Im RROP ist unter 3.5 05 als Ziel festgelegt, dass raumbedeutsame WEA auf die Vorrangstandorte für Windenergienutzung zu konzentrieren sind. Sofern diese Zielfestlegung nicht überwunden werden kann, kann die Genehmigung der geplanten Anlage nicht erteilt werden. Die Zulässigkeit der WEA kann erst geprüft werden, wenn die erforderlichen Antragsunterlagen vorgelegt werden.

Ergebnis

Die beantragte Abweichung vom Ziel „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) kann zugelassen werden, weil

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden
- neue Erkenntnisse zur Abbauwürdigkeit des Vorranggebiets vorliegen, die bei der raumordnerischen Planaufstellung (sowohl des RROP als auch der Änderung des LROP 2012) noch nicht bekannt waren
- das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen vorliegt und
- das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist.

Das Ergebnis der Zielabweichung wird im Rahmen der laufenden Änderung des RROP berücksichtigt. Es wird geprüft, in welchem Umfang das Vorranggebiet verkleinert wird und eine Abbaufäche an anderer Stelle ausgewiesen werden kann. Diese Prüfung erfolgt unabhängig von der Zulässigkeit der WEA am geplanten Standort. Im Genehmigungsverfahren muss der Nachweis erbracht werden, dass durch Bau und Betrieb der WEA das dort weiterhin bestehende Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt wird.

Anmerkungen

Der Bescheid bedarf der Zustimmung der Obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 NROG. Ihre Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn weitere Ziele der Raumordnung nicht verletzt werden.

Im Bescheid wird darauf hingewiesen, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit der WEA ist nicht Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens ist. Die Zulässigkeit der Errichtung der WEA außerhalb eines Vorrangstandorts für Windenergienutzung ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Zielabweichungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (Klagemöglichkeit vorm Verwaltungsgericht).